



Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

1.
 FB 66
 66.23

Fachbereich
 Stadtplanung und Umweltschutz
 Abteilung Umweltschutz
 Untere Wasserbehörde
 Petritorwall 6

Name: Herr Steigüber

Zimmer: 24

Telefon: 470-6323

Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 470-6399

E-Mail: dirk.steigueber@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
 Mein Zeichen

61.42-5.7-3R

Tag

8. Juni 2007

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren „Renaturierung der Schunter“

hier: Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung einer Brücke über die Schunter

Aufgrund Ihres Antrages vom 29. Mai 2007 erteile ich Ihnen in dem o. a. wasserrechtlichen Verfahren gemäß § 119 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 18 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 10. Juni 2004 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 171) in der derzeit geltenden Fassung die

Zulassung

die beantragte Errichtung einer Geh- und Radwegbrücke über die Schunter (Alte Schulstraße) im Bereich Hondelage Dibbesdorf – als Teilmaßnahme des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zur Renaturierung der Schunter – vorzeitig zu beginnen.

Kosten werden für dieses Verfahren nicht erhoben.

I Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Zulassung:

1. Antrag mit Erläuterungen

2. Lageplan

Maßstab 1 : 1.250

3. Ansicht Schnitte Draufsicht

Maßstab 1 : 33 ¹/₃

Stadt der Wissenschaft 2007



Ideenküche Braunschweig
 Ausgezeichnet durch den Selterverband
 www.braunschweig.de/stadt-der-wissenschaft

Internet: <http://www.braunschweig.de>
 Sprechzeiten:

NORD/LB Braunschweig 8 15 001
 Postbank, Filiale HAN 108 54 307
 Commerzbank 517 1400

(BLZ 250 500 00)
 (BLZ 250 100 30)
 (BLZ 270 400 80)

Deutsche Bank 066 1439
 Dresdner Bank AG 010 4000 500
 Volksbank eG BS-WOB 603 686 4000

(BLZ 270 700 30)
 (BLZ 270 800 60)
 (BLZ 269 910 66)

II Auflagen

1. Der Beginn der Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6364) spätestens drei Werktage vor Beginn telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
2. Die Beendigung der beantragten Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) innerhalb von drei Werktagen telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
3. Während der Bauzeit ist der schadlose Wasserabfluss zu gewährleisten.
4. Öffentlich zugängliche Bereiche müssen sicher benutzbar ausgeführt werden (Verkehrssicherheit).
5. Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Husarenstraße 75 „Berliner Haus“, 38102 Braunschweig (Telefon 0531 121606-14) oder meinem Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Baurecht, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig (Telefon 0531 470-3097), mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder telefonisch anzuzeigen.
6. Bei evtl. Schadensfällen, d. h. dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Telefon 112) unverzüglich zu benachrichtigen.

III Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

IV Hinweise

1. Diese Zulassung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
2. Dass diese Zulassung unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergeht, gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften der Stadt Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Heilmann, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-2764) zu beteiligen.
3. Für alle eventuellen Schäden, die infolge der Errichtung der Brücke über die Schunter entstehen, haftet die Antragstellerin.
4. Bei Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetzes zu achten. Bodenfunde (z. B. Mauerreste oder Knüppellagen, aber auch bewegliches Fundgut wie Scherben etc.) sind an der Fundstelle zu belassen. Weitere Arbeiten an der Fundstelle sind einzustellen. Von dem Fund ist sofort das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, oder mein Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Baurecht, zu benachrichtigen.
5. Die Existenz vorhandener Leitungen (z. B. Strom, Gas, Regenwasser, Schmutzwasser), die durch das Vorhaben gekreuzt oder anderweitig beeinträchtigt werden, wurde im Rahmen der Antragsbearbeitung nicht geprüft. Für evtl. eintretende Schäden an derartigen Leitungen haben Sie selbst zu haften.

V Begründung

In dem laufenden Planfeststellungsverfahren zur Renaturierung der Schunter im Bereich Hondelage Dibbesdorf haben Sie mit Antrag vom 29. Mai 2007 die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung einer Geh- und Radwegbrücke über die Schunter (Alte Schulstraße) beantragt.

Gemäß § 119 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 18 NWG kann ich in jederzeit widerruflicher Weise zulassen, dass bereits vor Erteilung der Plangenehmigung mit dem Vorhaben begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Unternehmers gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Unternehmers besteht und
3. der Unternehmer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch das Unternehmen verursachten Schäden zu ersetzen und falls die Plangenehmigung versagt werden muss, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Nach den hier bekannten Einschätzungen der anerkannten Naturschutzverbände und der Träger öffentlicher Belange sind grundsätzlich wohl keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten, die zu einer Versagung der Planfeststellung für die Errichtung der o. g. Brücke führen werden.

Ob Einwendungen sonstiger Dritter zu erwarten sind, kann von mir zurzeit nicht abschließend beurteilt werden. Ich gehe zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht davon aus, dass mögliche weitere Einwendungen zu einer Versagung der Planfeststellung für die o. g. Brücke führen würden. Im Planfeststellungsverfahren kann daher mit einer Entscheidung zu Ihren Gunsten gerechnet werden.

Um die ordnungsgemäße Erschließung und die Umsetzung des Radwegekonzeptes zu gewährleisten, kann nicht bis zum Abschluss des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gewartet werden. Außerdem stehen auch die entsprechenden Fördermittel in diesem Jahr zur Verfügung und sind entsprechend abzurufen. Insofern besteht ein öffentliches Interesse an dem vorzeitigen Beginn des Vorhabens.

Die erforderliche Verpflichtung Ihrerseits alle bis zur Entscheidung durch das Unternehmen verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Planfeststellung für die Errichtung der o. g. Brücke versagt werden muss, den früheren Zustand wiederherzustellen, liegt mit Antrag vom 29. Mai 2007 vor.

Die Untere Naturschutzbehörde – als Antragstellerin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren – erhält eine Kopie dieses Schreibens (ohne Anlagen).

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Braunschweig, Postfach 33 09, 38023 Braunschweig schriftlich oder bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, zur Niederschrift einzulegen.

Bei bevorstehendem Fristablauf bitte den Nachtbriefkasten am Rathaus, Platz der Deutschen Einheit 1, benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.


Hasenfuß

St 8/6.

01.06.07

Anlagen

Unterlagen zu Ziffer I

Verteiler

2. Herrn Romey z. K. *Ro*
3. Kopie UNB *erl. St 8/6.*
4. z. V.